

anschloß, hielt als deren Mitglied von 1486 bis zur Aufhebung des Fraterhauses auf dem Schloß Hohentübingen 1517 an der Tübinger Universität exegetische Vorlesungen. Seine letzte Vorlesung 1516/17 beschäftigte sich mit dem Hebräerbrief, zu dessen Auslegung er wie Luther die Kommentare von Faber Stapulensis und Erasmus benutzte.

Nach einer knappen Einführung in Leben und Werk von Wendelin Steinbach (S. 4–21) versucht der Verf. in subtilen, umsichtigen, gelegentlich etwas weitschweifigen Untersuchungen Steinbach und Luther als Exegeten zu fassen und insbesondere ihr Verhältnis zum Humanismus und ihre Sprachenkenntnisse genauer zu bestimmen (S. 22–126). Was man hier vermißt, ist eine Analyse der exegetischen Methode der beiden Theologen. Denn ob und wie weit beispielsweise Luther in bezug auf seine Exegese Humanist war, entscheidet sich letztlich nicht so sehr an seinem persönlichen Verhältnis zu Erasmus (S. 113–126), sondern daran, wieweit er diesem – trotz theologischer und ideologischer Differenzen – in der exegetischen Methode gefolgt ist. Dabei geht es nicht nur um die Auflösung der mittelalterlichen Lehre vom vierfachen Schriftsinn, der der Verf. das dritte Kapitel seiner Arbeit widmet (S. 127–163), ohne daß dabei wesentlich neue Aspekte sichtbar werden. Die Ergebnisse Gerhard Ebelings werden bestätigt und der Verf. zeigt auf, daß auch Steinbach in der Tradition steht, in der am Ende des Mittelalters der christologische Sinn zum *sensus literalis principalis* wird (156 f.). Luther unterscheidet sich von Steinbach durch die Radikalisierung dieses hermeneutischen Ansatzes, was den Verf. zur Frage herausfordert, ob es sich dabei nicht – gemessen an der späteren Entwicklung der biblischen Exegese bis hin zur historisch-kritischen Methode der modernen Schriftauslegung – um eine Verengung und Vereinseitigung des Schriftverständnisses handle (S. 155 ff. u. 233). Zu Recht vermeidet der Verf. es allerdings, hier selbst eine vorschnelle Antwort zu versuchen. Diese Frage kann ja nicht allein von der gängigen historisch-kritischen Exegese her entschieden werden, da für jede theologisch relevante Schriftauslegung die historisch-kritische Textuntersuchung nur ein Moment der ganzen exegetischen Bemühungen sein kann, wobei diese auf Prämissen ruhen, die nicht mehr historisch oder wirkungsgeschichtlich verifizierbar sind.

Im letzten und gewichtigsten Kapitel seiner Arbeit untersucht der Verf. die Hebräerbriefvorlesungen von Steinbach und Luther hinsichtlich vier zentraler Themen reformatorischer Theologie: 1. Wort Gottes, Glaube und Heilsgewißheit (S. 165–189), 2. Rechtfertigung (S. 189–213), 3. Christi Person und Werk (S. 213–223), 4. Kirchliche Tradition und Praxis (S. 223–229). Die gründliche, aufgeschlossene Behandlung dieser Themenkreise überzeugt. Ihre Ergebnisse sind vor allem im Blick auf die Genesis der reformatorischen Theologie Luthers interessant: in der Wortlehre, im Glaubensbegriff, in der Fassung der Heilsgewißheit, im Verständnis der Messe unterscheidet sich Luther entscheidend von seinem Gabriel Biel und der *Devotio moderna* verhafteten Kollegen Steinbach. Doch läßt sich insbesondere im Blick auf die Sakramentslehre deutlich erkennen, daß Luther hier noch nicht der ist, als den wir ihn aus seinen Schriften der zwanziger Jahre kennen. Was die Wortlehre betrifft, so fällt es schwer, aufgrund der vorliegenden Untersuchung zu entscheiden, ob hier das Wort bereits Gnadenmittel im Sinne der späteren Theologie Luthers ist, oder ob ein stärker mystisch gefärbtes Wortverständnis vorliegt. Deutlich ist jedenfalls, daß die Bedeutung, die Luther dem Wort Gottes zumißt, über das hinausgeht, was Ockhamismus und *Devotio moderna* dem Worte Gottes zuschreiben.

Wuppertal

S. Hausammann

Fritz Schmidt-Clausing: Zwinglis Zürcher Protokoll, eingel. übersetzt u. kommentiert. Frankfurt/M. (Otto Lembeck) 1972. 47 S., kart. DM 3.60.

Mit sicherer Hand hat Fritz Schmidt-Clausing eine der schönsten und instruktivsten kleinen Schriften aus den Anfängen der Zürcher Reformation herausgegriffen und in einem ansprechenden Bändchen mit ausführlicher Einleitung und Kommentierung veröffentlicht. Es handelt sich um einen Bericht Zwinglis an seinen Freund

Erasmus Fabricius, z. Zt. Pfarrer in Stein a. Rh., über die Verhandlungen, die vom 7.-9. April 1522 mit einer dreiköpfigen Delegation des Bischofs von Konstanz vor Geistlichkeit, Kleinem und Großem Rat geführt worden waren. Anlaß dieser Delegation war die Kunde vom Fastenbruch der Zürcher durch Fleischessen, wie das im Haus des Buchdruckers Froschauer vorgekommen und von Zwingli verteidigt worden war. Zwingli hat am 9. April nun die Gelegenheit benutzt, vor dem Großen Rat und der jegliche Diskussion ablehnenden bischöflichen Delegation seine Position inbezug auf die Fastenfrage und die kirchliche Zeremonialgesetzgebung ausführlich darzulegen. Sein Bericht davon gibt uns nicht nur Einblick in die Anfänge der Zürcher Reformation, sondern darüber hinaus tritt uns hier die Persönlichkeit Zwinglis in lebendiger Weise entgegen.

Das Bändchen eignet sich vorzüglich als exemplarische Lektüre zur Einführung in die Zürcher Reformationsgeschichte.

Wuppertal

S. Hausammann

James Atkinson: *The Trial of Luther* (= Historic Trials Series). London (B. T. Batsford Ltd.) 1971. 212 S., geb. £ 2.50.

Anläßlich des 450jährigen Jubiläums des Wormser Reichstages wendet sich vorliegendes Buch mit einer populären Darstellung, die auf einen wissenschaftlichen Apparat verzichtet, an einen breiteren Leserkreis. Es liegt daher nicht in der Absicht des Buches, neue Forschungsergebnisse vorzulegen. Mit „the trial of Luther“ ist in erster Linie der Reichstag zu Worms 1521 gemeint, dem die zweite Hälfte des Buches gewidmet ist. Die davorliegenden Ereignisse im Zusammenhang mit Luthers Prozeß werden in drei Stadien zusammengefaßt: Verhör vor Cajetan, Leipziger Disputation, die päpstliche Verurteilung. Die sachliche Parallelisierung des Verhörs vor Cajetan und der Leipziger Disputation als „first“ bzw. „second hearing“ ist nicht glücklich, da der Leipziger Disputation dadurch ein prozessualer Anstrich gegeben wird, während sie in Wirklichkeit ein scholastisches Unternehmen war, bei dem sich die Disputatoren als gleichberechtigte Partner gegenübertraten. Damit soll nicht bestritten werden, daß auch diese Disputation Folgen rechtlichen Charakters hätte haben können, wenn die als Schiedsrichter angerufenen Universitäten sich ihrer Aufgabe nicht entzogen hätten. Doch ist es nicht dieser Aspekt, der die Sicht des Verfassers bestimmt, sondern seine unzutreffende Voraussetzung, Rom habe nach dem Scheitern der Mission Cajetans nun Eck in die Disputation geschickt, um auf diese Weise die Wittenberger Theologie zu überführen (56). Von der Vorgeschichte der Leipziger Disputation hat der Verfasser offenbar falsche Vorstellungen (ebd.). Da er meint, Eck habe in Augsburg eine Disputation mit Luther vereinbart und erst später statt Luther Karlstadt herausgefordert, kann er zur Erklärung seine Idee einer römischen Agitation hinter den Kulissen in Sachen Disputation weiter ausbauen: „Rome was determined that Luther should not speak“ – in Leipzig ebenso wie zuvor in Augsburg und danach in Worms. Doch verliefen die Ereignisse gerade umgekehrt: Eck hatte über Luther als Mittelsmann Vereinbarungen über eine Disputation mit Karlstadt getroffen; Luther dagegen sah sich erst später durch Ecks Disputationsthese herausgefordert. Er trat übrigens nicht erst am Schluß der Disputation auf, sondern in der Mitte, da nach ihm noch einmal Karlstadt zu Wort kam.

Weitere Versehen seien kurz erwähnt. Woher weiß der Verfasser, daß Cajetan ursprünglich der Meinung war, Luthers 95 Thesen böten keinen Anlaß für einen Häresievorwurf (41)? (Das läßt sich auch aus Cajetans Ablaßtraktat vom Dezember 1517 nicht schließen.) Eck hat in Leipzig nicht gesagt, daß Luther die Anschauungen des Marsilius von Padua vertrete (68). Thomas Radinus hieß nicht „alias Dr. Emser“ (82). Radinus (um 1490–1527), Theologieprofessor an der römischen Sapienza, war an Luthers Prozeß in Rom beteiligt, seit 1521 Substitut des Magister Sacri Palatii Prierias; Hieronymus Emser (1478 [nicht 1477]–1527), Sekretär Herzog Georgs, gehörte keiner der römischen Untersuchungskommissionen in Luthers Prozeß an. Die fälschliche Identifikation der beiden rührt wohl daher,